

II- 2456 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 9. Mai 1973 No. 1252/J
A n f r a g e

der Abgeordneten
und Genossen

an den Herrn Bundesminister für Justiz

betreffend die Anklagevertretung in Strafverfahren vor
Bezirksgerichten

Dr. Hausner, Dr. Fiedler

Vor einiger Zeit hat der Linzer Universitätsdozent BDr. Walter Hauptmann unter dem Titel "Der öffentliche Ankläger vor Bezirksgerichten" eine für Strafrjuristen Aufsehen erregende Monographie veröffentlicht. In einer in der österreichischen Richterzeitung im Jänner 1973 veröffentlichten Rezension dieses Werkes wird hervorgehoben, daß an diesem Werk die Tatsache besonders bedeutsam sei, daß es die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit des bestehenden Rechtszustandes mit ausführlicher Begründung in berechtigten Zweifel ziehe. Demgemäß müssen gegen die Bestimmung des § 448 StPO, der die Tätigkeit der staatsanwaltschaftlichen Funktionäre regelt, und auch gegen die darauf gegründeten Normen der staatsanwaltschaftlichen Geschäftsordnung im Lichte der Artikel 19 und 94 B.-VG erhebliche Bedenken bestehen.

Diese Darlegungen können nach Ansicht der Anfragesteller - insbesondere im Zusammenhang mit der praktischen Durchführung der Strafrechtsreform - nicht unerörtert übergangen werden. Dazu kommt noch, daß in der jüngsten Ausgabe des österreichischen Strafprozeßrechtes von Foregger-Serini als Fußnote zu § 448 StPO ausgeführt wird, im Hinblick auf die Strafrechtsreform müßte die Anklagevertretung bei den Bezirksgerichten besonderen beamteten Organen übergeben werden.

- 2 -

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Justiz folgende

A n f r a g e :

- 1) Sind Ihnen die Ausführungen des Universitätsdozenten DDr.Hauptmann über die Zweifel an der Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit der angeführten Bestimmungen bekannt?
- 2) Wurde im Zuge der Reformarbeiten zum Strafprozeßrecht zu dieser Frage allenfalls bereits eine Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst hiezu eingeholt und wie lautet sie?
- 3) In welcher Weise beabsichtigen Sie eine Neufassung des § 448 StPO und der darauf beruhenden Verordnungsbestimmungen vorzuschlagen bzw. durchzuführen?
- 4) Kann dieses Problem überhaupt durch Einsetzung beamteter Organe gelöst werden, wo doch schon derzeit Personalschwierigkeiten im Justizbereich bestehen und eine abermalige Ausweitung der Personalstände - offenbar schon aus budgetären Gründen - ziemlich ausgeschlossen ist?